

sachen, nicht alleine bei gemeiner dieser Stadt Gorlik, sondern bei landen vnd Steten diß marggraffenthumbß Obirlausitz, vnd vahst bei vnd in Deutscher nation zugefallen, also, daß auch alle annalien, schrifte vnd gedechtnuß vnser vorfahren, schwerer vnd geschwinder nicht anweisen, noch denen gleich geacht vnd gerechent mögen werden, die vnser selen, leib, ehre, gut, gemeiner stadt eingang vnd gedey¹⁾ betroffen haben. Nemlich der Mönche halb, davon ein ander annal saget, welche sache die stadt nicht in fleine sorge vnd vnkoſte gebracht, Eterbenshalb, do die Stadt in grossir ferlikeit²⁾ gelassen, Von wegen des Brandis, do gemeine vnd das beste teil der Stadt vbirgangen³⁾, folgenden⁴⁾ auffruehrs, Dorinnen sich forderlich die tuchmecher vnd andere Zechen, die sie zuvor anhengig gemacht⁵⁾, wider den Rathe gar geferlich gesakt, die schlacht kunigis Ludowigis, da seine majestet vnkomen, drey Turkische kriege, die Steuern konigis Ferdinandi, widerwille⁶⁾ mit den von steten, sunderlich zur Sittaw, die lutherische sache vnd sein geprediget euangelium, die nicht die geringste⁷⁾, so daraus vahst die ganze Stadt rege wurden, vnd periculum inter fratres senatus⁸⁾ entstanden, der gewaldige vnd schedlichste anstoß⁹⁾ der landschafft, domit sie gemeine Stadt vnd dem Rathe, zu leibe ehre gute vnd privilegien durch viel Zeit bei irer obirkeit konige Ferdinando, sunderlich der Pragischen artikel halb, schwer angegeben, geengistet vnd gemühet¹⁰⁾ haben, ꝛ. Item gar viel Reyssen, gen Bu-

1) eingang vnd gedey, Abnahme und Bedeihen. 2) ferlikeit, Fährlichkeit. 3) vbirgangen, untergegangen. 4) folgenden, suppl. wegen des darauf f. 5) anhengig gemacht, zu ihren Anhängern gemacht. 6) widerwille, Streit. 7) geringste, welche Sache nicht die unbedeutendste gewesen. 8) senatus. Einige von den Rathsherrn waren für, andere wider die lutherische Sache. 9) anstoß, angriff. 10) gemühet, ihnen Mühe verursacht, Noth gemacht haben.